

Antrag auf Verlängerung der Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

Maßnahmennr: 512

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmensnummer

Einreichungsfrist 30.06.2020

Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

2. **Ich/Wir beantrage(n) eine Verlängerung der Förderung über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau gemäß Nr. 7 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des MKULNV, Az.: II A 4-62.71.30, vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung.**

3. Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021,

- 3.1 die in den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen Az.: II A 4- 62.71.30 vom 29.10.2015, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Bedingungen einzuhalten,
- 3.2 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.3 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraums und danach für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren,
- 3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.5 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der Förderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stehen (z.B. Broschüren, Falblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,
- 3.6 auf der Ackerfläche des Betriebes, ohne die Flächen, die vorübergehend stillgelegt sind und ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, mindestens **fünf** verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen, wobei die Stilllegung und die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen nicht als Hauptfruchtarten mitgezählt werden dürfen,
- 3.7 auf der Ackerfläche des Betriebes gem. Nr. 3.6 je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, so dass die Mindestgrenze von 10 % erreicht wird,
- 3.8 einen Höchstanteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Ackerfläche des Betriebes gem. Nr. 3.6 nicht zu überschreiten,
- 3.9 einen Getreideanteil von maximal 66 % der Ackerfläche gem. Nr. 3.6 nicht zu überschreiten,
- 3.10 Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 % der Ackerfläche gem. Nr. 3.6 anzubauen,
- 3.11 auf mindestens 10 % der Ackerfläche gem. Nr. 3.6 Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, anzubauen,
- 3.12 beim Umfang von Flächen mit Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, einen Höchstanteil von 40 % der Ackerfläche gem. Nr. 3.6 nicht zu überschreiten.

4. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe (n) und den Betrieb selbst bewirtschafte (n),
4.2 meine/unsere beantragten landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.4 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.5 ich/wir für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und für Flächen, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der VO (EU) 1307/2014 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aus der Produktion genommen wurden, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n),
4.6 sich im Falle der Beantragung von Leguminosenflächen der vielfältigen Kulturen zur Erfüllung der Verpflichtung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (ökologische Vorrangflächen/Greening) der Zuwendungsbetrag um 20 €/ha verringert. Diese Kürzung erfolgt, sobald mindestens ein Schlag als ökologische Vorrangfläche mit Leguminosenanbau im Rahmen des Greenings beantragt wird für alle im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Ackerflächen,
4.7 Landschaftselemente im Rahmen dieser Agrarumweltmaßnahme nicht förderfähig sind,
4.8 sich der Zuwendungsbetrag am Flächenverzeichnis zum Sammelantrag des aktuellen Jahres festgestellten Kulturarten/Fruchtarten bemisst,
4.9 im Falle von Flächenzugängen die eingegangenen Verpflichtungen der Maßnahme auf allen bewirtschafteten Flächen einzuhalten sind,
4.10 im Falle von Flächenzugängen über den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungsrahmen hinaus diese Flächenzugänge auf Grund des jährlichen Auszahlungsantrags im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden können,
4.11 Flächen in anderen Bundesländern auf Antrag in den Anbau vielfältiger Kulturen ohne Zahlung einer Förderprämie einbezogen werden können,
4.12 eine erhöhte Zuwendung für den Anbau großkörniger Leguminosen auch bei fehlender Bewilligung für die Förderung großkörniger Leguminosen bewilligt werden kann, sofern dieser im jährlichen Auszahlungsantrag mit dem Flächenverzeichnis nachgewiesen wird,
4.13 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
4.14 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können,
4.15 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
4.16 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
4.17 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderungen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 der Förderrichtlinien führen können,
4.18 festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/Bewirtschafterswechsels, zu berücksichtigen sind,
4.19 der Bewilligungszeitraum über den meiner/unsere bestehenden Verpflichtung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 fortgesetzt wird, sodass die Verpflichtungsdauer ein Jahr beträgt. Kürzungen und Sanktionen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 beziehen sich auf diesen einjährigen Verpflichtungszeitraum,
4.20 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
4.21 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit mindestens 45 v. H. an der Maßnahme, die der Priorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) zugeordnet ist beteiligt,
4.22 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
4.23 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
4.24 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

5. Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können – mir/uns ist bekannt, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,

- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Förderung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilen werde(n), der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben haben und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
- 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke, Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für die Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
- 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können. Die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie dessen Widerrufbarkeit ist mir bekannt
- 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebs von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
- 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.
6. **Ich habe/Wir haben die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.**
7. **Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen Az.: II A 4 - 62.71.30 vom 29.10.2015, in der jeweils gültigen Fassung, sind mir/uns bekannt.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. <hr/> Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Vollständig J/N <input type="checkbox"/>	Plausibel J/N <input type="checkbox"/>	Gültig J/N <input type="checkbox"/>	Antrag erfasst <hr/> Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
	Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am:			erfasst am: durch: